

Lärmaktionsplanung Hennigsdorf 2017 / 2018 (3. Stufe)

1. Gegenstand der Lärmaktionsplanung (3.Stufe)

Die 3. Stufe der Lärmaktionsplanung, umfasst die Erstellung eines Lärmaktionsplanes

- für alle Ballungsräume über 100.000 Einwohner
- **für alle Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Züge /Jahr**
- **für alle Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz/24h)**
- Großflughäfen mit mehr als 50.000 Flugbewegungen/Jahr

Die Stadt Hennigsdorf ist vom Lärm der Haupteisenbahnstrecken und der Hauptverkehrsstraßen betroffen.

a) Haupteisenbahnstrecken

Für die Erstellung der Lärmaktionspläne an Haupteisenbahnstrecken des Bundes und die Erstellung der notwendigen Lärmkarten ist das Eisenbahnbundesamt (EBA) verantwortlich. Die aktuellen Lärmkarten liegen vor und sind unter www.eba.bund.de einzusehen. Das EBA stellt auf der Grundlage dieser Lärmkarten zurzeit einen bundesweiten Lärmaktionsplan für Haupteisenbahnstrecken auf. Hierzu ist vorgesehen, die Öffentlichkeit in zwei zeitlich getrennten Phasen über eine Informations- und Beteiligungsplattform zu beteiligen. Die Stadt Hennigsdorf hat sich mit Schreiben vom 21.08.2017 in der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben.

b) Hauptverkehrsstraßen

Die Gemeinden sind für die Erstellung der Lärmaktionspläne an den Hauptverkehrsstraßen zuständig. Die notwendigen Lärmkarten werden durch das Landesamt für Umwelt bereitgestellt. Da die Lärmkarten durch Verzögerungen bei den Verkehrszählungen durch den Landesbetrieb Straßenwesen statt am 30.06.2017 erst am 30.09.2017 zur Verfügung gestellt wurden, ist die Meldefrist für die Lärmaktionspläne bis zum 30.09.2018 verlängert worden.

Betroffen von der 3. Stufe sind in Hennigsdorf voraussichtlich folgende Straßenabschnitte:

- L 172 ab Stadtgrenze - Spandauer Landstraße (ohne Abschnitt Waldmeisterstraße bis Oberjägerweg) - Dorfstraße - Spandauer - Neuendorfstraße - Hauptstraße,
- L 172 Veltener Straße,
- L 17 Ruppiner Chaussee (Stadtgrenze bis L 171),
- L 17 Berliner Straße und Marwitzer Straße,
- L 171 (Ruppiner Straße bis A 111),
- Autobahn A111,
- Fontanestraße (Marwitzer Straße bis Stauffenbergstraße)

Die abschließende Festlegung der betroffenen Straßenabschnitte erfolgt nach detaillierter Auswertung der strategischen Lärmkarten.

3. Anforderungen an die Lärmaktionsplanung

Der zu erarbeitende Lärmaktionsplan besteht aus zwei Hauptbestandteilen: den strategischen Lärmkarten (s. Punkt 1) und dem Maßnahmenplan.

Wesentliche Aufgabe der Lärmaktionsplanung ist die Bewertung der Lärmsituation und die Formulierung von Maßnahmen, Konzepten und Strategien, die zur Lärmreduzierung beitragen und Lärmbelastungen entgegenwirken.

Lärmaktionspläne müssen folgende Mindestanforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG (EG-Umgebungsärmrichtlinie) erfüllen:

- "Eine Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnstrecken oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die berücksichtigt werden,
- Benennung der zuständigen Behörde,
- Erläuterung des rechtlichen Hintergrunds,
- Nennung aller geltenden Grenzwerte gemäß Artikel 5,
- eine Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten,
- eine Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angabe von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen,
- das Protokoll der öffentlichen Anhörungen gemäß Artikel 8 Absatz 7,
- Auflistung der bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärminderung,
- die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete,
- Darstellung der langfristigen Strategie,
- finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse,
- die geplanten Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Lärmaktionsplans."

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 47 d Abs. 3) sieht für die Lärmaktionspläne eine zweifache Öffentlichkeitsbeteiligung frühzeitig und mit angemessenen Fristen vor. Im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Öffentlichkeit dazu aufgefordert, an der Erarbeitung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken und Vorschläge zu unterbreiten. Die zweite Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach Erstellung des Entwurfes und bietet der Öffentlichkeit die Möglichkeit, zu dessen Inhalten Stellung zu nehmen. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen und zu dokumentieren. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

5. Berichtspflicht

Gemäß § 47 d Abs. 7 BImSchG besteht eine Berichtspflicht. Der Lärmaktionsplan ist von der Gemeinde an das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) zu übergeben. Dieses ist zuständig für die Mitteilungen an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (nach § 47 c Abs. 5 und 6 sowie nach § 47 d Abs. 7), das wiederum die Informationen an die EU-Kommission weiterleitet.

6. Rechtliche Wirkung der Lärmaktionsplanung

Die Lärmaktionsplanung ist ein strategisches Planwerk, auf dessen Grundlage bei Vorliegen von Lärmproblemen Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Betroffene haben bei vorliegenden Lärmproblemen einen rechtlichen Anspruch auf die Erstellung eines Lärmaktionsplanes. Sie haben zudem Anspruch auf Maßnahmen zur Minderung des Lärms, jedoch keinen Anspruch auf die Umsetzung bestimmter Maßnahmen. Maßnahmen werden nach Maßgabe gesonderter Rechtsgrundlagen angeordnet und umgesetzt. Dafür ist das Einvernehmen mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange (z. B. Straßenbaulastträger) herzustellen. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Lärminderung an Landesstraßen gestaltete sich in den vorangegangenen Stufen der Lärmaktionsplanung deshalb schwierig.

Um die Umsetzungskraft von Lärmaktionsplänen zu erhöhen, wird eine rechtliche Begleitung der Lärmaktionsplanung empfohlen. Diese dient u. a. der hinreichend bestimmten Maßnahmenfestsetzung und einer rechtssicheren Begründung. Deshalb ist für die Lärmaktionsplanung Hennigsdorf (3.Stufe) auch die Zusammenarbeit mit einem fachkompetenten Juristen geplant.

7. Zeitplan der Lärmaktionsplanung (3. Stufe)

Arbeitsschritte	Zeitraum/ Termine
Übergabe der aktuellen Lärmkartierung durch das Landesamt für Umwelt (LfU)	30.09.2017
Beschluss über die Aufstellung des Lärmaktionsplanes Hennigsdorf (3.Stufe)	06.12.2017
1. Öffentlichkeitsbeteiligung (Bürgerwerkstatt, Einstellung ins Internet, Trägerbeteiligung)	Februar 2018
Abwägung der Hinweise aus der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung	April 2018
Erstellung des Lärmaktionsplanes (Entwurf) für alle Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 8.200 Kfz/24 h (kommunale Straßen, Landesstraßen)	bis 10.04. 2018
Beschluss über den Entwurf und die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan (3. Stufe)	25.04.2018
2. Öffentlichkeitsbeteiligung (Einstellung ins Internet, öffentliche Auslegung, Trägerbeteiligung)	Mai / Juni 2018
Abwägung der Hinweise aus der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung, Planänderung, Plananpassung	Juli 2018
Erstellung der Endfassung des Lärmaktionsplanes	bis 31.08.2018
Beschluss über die Abwägung und den Lärmaktionsplan (3.Stufe)	SVV 19.09.2018
Übergabe des Lärmaktionsplanes 3.Stufe an das MLUL zur Meldung an die EU	bis 30.09.2018